

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Engenium GmbH - Zweigniederlassung Graz (nachstehend „Engenium Graz“ genannt)  
Stand: 11.01.2023

### 1 Geltungsbereich und Abweichungen

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) gelten für alle unsere Lieferungen und Leistungen und sind untrennbarer Bestandteil unserer Angebote und Auftragsbestätigungen. Sie sind Grundlage für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und Engenium Graz.
- 1.2 Die AGBs in der jeweils gültigen Fassung gelten ebenfalls für künftige Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, auch wenn bei künftigen Vertragsabschluss darauf nicht nochmals Bezug genommen werden sollte.
- 1.3 Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.4 Die AGBs gelten in ihrer ursprünglichen deutschen Fassung.

### 2 Angebote, Nebenabreden

- 2.1 Die Angebote sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend.
- 2.2 Enthält eine Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag, gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht innerhalb von 10 Werktagen schriftlich widerspricht.
- 2.3 Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

### 3 Auftragserteilung

- 3.1 Der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als abgeschlossen. Die Bestätigung erfolgt innerhalb von 5 Werktagen.
- 3.2 Art und Umfang der vereinbarten Leistungen ergeben sich aus dem Pflichtenheft, Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 3.3 Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 3.4 Wir verpflichten uns zur ordnungsgemäßen Durchführung des erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- 3.5 Engenium Graz kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen. Wir sind jedoch verpflichtet, den Auftraggeber von dieser Absicht zu verständigen und dem Auftraggeber die Möglichkeit einzuräumen, dieser Auftragserteilung an einen Dritten binnen 10 Tagen zu widersprechen.

## 4 Preise

- 4.1 Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn wir sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt haben. Über diesen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von uns gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.2 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Wir sind berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder wenn die Kosten sich bis zum Zeitpunkt der Lieferung geändert haben. Dies gilt für Preise, die nach tatsächlichem Aufwand verrechnet werden, wie beispielsweise Transport- und Reisekosten, sowie Durchlaufposten (z.B. Trassen- und Traktionskosten) u.Ä..
- 4.3 Wir sind insbesondere berechtigt, Mehrkosten wegen einer von uns nicht verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei der Klärung der technischen oder rechtlichen Voraussetzungen für die Lieferung, infolge von ungünstigen Witterungsbedingungen und infolge vom Auftraggeber gewünschter Schulungen, Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeiten in Rechnung zu stellen.
- 4.4 Wir sind berechtigt Mehrkosten (z.B. Hotelstorno, Mietkosten, Reisekosten etc.), die durch Verzögerungen entstanden sind, die von uns weder verschuldet noch vorhersehbar waren, in Rechnung zu stellen.
- 4.5 Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit der Forderung samt Nebenforderungen vereinbart. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der vom österreichischen statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex, wobei als Basis für die Berechnung der verlaubliche Index für den Monat der Auftragserteilung gilt.

## 5 Lieferung

- 5.1 Bei einer durch uns verschuldeten Lieferzeitüberschreitung ist der Auftraggeber berechtigt, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist beginnt bei uns mit dem Tag des Einlangens der Rücktrittserklärung, die an Engenium Graz mittels eingeschriebenen Briefs zu übermitteln ist, zu laufen. Ersatzansprüche des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder im Falle des Rücktritts sind, soweit rechtlich zulässig, begrenzt auf maximal 50% des Auftragsvolumens.
- 5.2 Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung uns vorbehaltenen, für die Erfüllung des Vertrages notwendigen, zusätzlichen Leistungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu erbringen.
- 5.3 Erforderliche Bewilligungen Dritter, sowie Meldungen bei und Bewilligungen durch Behörden zur Leistungserbringung der Engenium Graz, sind durch den Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen.
- 5.4 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen durch Engenium Graz setzt den fristgerechten Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Daten und Unterlagen, sowie die zu schaffenden rechtlichen und technischen Voraussetzungen seitens Auftraggeber voraus, die für die Erbringung der Leistungen erforderlich sind.
- 5.5 Uns übergebene Manuskripte, Originale, Entwürfe, Skizzen, Muster und sonstige Unterlagen verbleiben bei uns und werden nach Ende des Auftrages nicht zurückerstattet.
- 5.6 Mangels ausdrücklich gegenteiliger Vereinbarung trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bei Lieferungen der Auftraggeber.
- 5.7 Sachlich gerechtfertigte und angemessene, dem Auftraggeber zumutbare Änderungen unseres Liefer- und Leistungsumfanges (z.B. Sensortyp, etc.), gelten als vorweg genehmigt.
- 5.8 Sofern nicht anders vereinbart, ist die Projektsprache Deutsch. Alle von Engenium Graz verfassten Dokumente werden in deutscher Sprache verfasst und gegebenenfalls auf Kosten des Auftraggebers in die jeweilige Zielsprache übersetzt.

## 6 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftragnehmer darf sich bei der Ausführung der Leistung Unterauftragnehmer bedienen.
- 6.2 Die Lieferung von Prüfgegenständen des Auftraggebers an den Auftragnehmer bzw. den vereinbarten Erfüllungsort und deren Abholung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.
- 6.3 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags erforderlichen Beistellungen, Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, sofern darin nicht der Auftrag selbst liegt oder dies nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrags ist.
- 6.4 Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungshandlungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach oder verzögert sich die Leistung des Auftragnehmers aus anderen, dem Auftraggeber zu vertretenden Gründen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen zu verlangen.
- 6.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, soweit der Auftragnehmer Leistungen auf dem Betriebsgelände des Auftraggebers erbringt oder es betreten muss, kostenfrei auf die Einhaltung der an diesem Einsatzort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Ordnungsbestimmungen – insbesondere Zugangsberechtigungen, Hausordnungen, Katastrophenplan – hinzuwirken und gegebenenfalls einzuweisen. Sollen Mitarbeiter des Auftragnehmers Gleisanlagen betreten, sich in diesem Bereich aufhalten oder Arbeiten in diesem Bereich ausführen, dann hat der Auftraggeber besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

## 7 Zahlung

- 7.1 Sämtliche Preise sind mangels abweichender Angaben in EURO erstellt.
- 7.2 In den angegebenen Beträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Diese ist gegebenenfalls gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- 7.3 Wir sind ausdrücklich berechtigt, auch Teilzahlungen vorzunehmen, sofern die Leistung in Teilen erbracht wird.
- 7.4 Fallen zwischen Vertragsabschluss und Lieferung aufgrund veränderter gesetzlicher Vorschriften zusätzliche oder erhöhte Spesen oder Abgaben, insbesondere durch Zölle, Änderungen offizieller Wechselkurse u. Ä. an, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise entsprechend anzupassen.
- 7.5 Die Rechnung ist, soweit kein kürzeres Zahlungsziel vereinbart ist, in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung, zu bezahlen.
- 7.6 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilbeträge mit Erhalt der betreffenden Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.
- 7.7 Zahlungen sind durch Bankeinzug (Abbuchung) oder fristgerecht ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle in der in der Rechnung angegebenen Währung zu leisten. Als Zahlungstag gilt der Tag des Einlangens bei uns oder unserer Zahlstelle.
- 7.8 Nebenkosten des Vertrages und Spesen des Geldverkehrs gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 7.9 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen. Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

- 7.10 Sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit von Rechnungen des Auftragnehmers bestimmte Positionen strittig, so darf aus diesem Grund der unbestrittene Teil des Rechnungsbetrages vom Auftraggeber nicht zurückbehalten werden.
- 7.11 Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen, insbesondere im Sinne des Punktes 5.2 in Verzug, so können wir:
- die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben,
  - eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
  - den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminverlust) und
  - sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz zuzüglich Mahnspesen verrechnen, oder
  - bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten,
  - in jedem Fall vorprozessuale Kosten insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung stellen.
- 7.12 Eingeräumte Rabatte, Skonti oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.
- 7.13 Bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen aus allen gegenseitigen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber samt Zinsen und Kapital bleibt die Dienstleistung unser Eigentum.

## 8 Gewährleistung

- 8.1 Der Gewährleistungsanspruch entsteht nur dann, wenn der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung anzeigt und detailliert beschrieben hat. Eine erste Übermittlung via E-Mail innerhalb der Frist ist zulässig, dennoch zusätzlich eine Übermittlung mittels eingeschriebenen Briefs unbedingt erforderlich.
- 8.2 Der Erhalt einer Beschwerde wird immer bestätigt und dem Beschwerdeführer werden Fortschrittsberichte und das Ergebnis bereitgestellt. Jeder interessierten Partei wird auf Verlangen das Verfahren zur Behandlung von Beschwerden elektronisch zugänglich gemacht.
- 8.3 Mängel eines Teiles der Lieferung dürfen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung oder Dienstleistung führen. Bei berechtigter Mängelrüge können wir nach unserer Wahl die mangelhafte Lieferung, mangelhafte Dienstleistung oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern, uns zur Nachbesserung zusenden lassen oder eine angemessene Preisminderung gewähren. Ab Feststellung des Mangels durch den Auftraggeber ist jede weitere Verfügung über die Lieferung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung unzulässig; tut er dies dennoch, verzichtet er dadurch auf allfällige Gewährleistungsansprüche uns gegenüber.
- 8.4 Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von uns innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- 8.5 Wir erbringen alle Leistungen, mit der von uns als Fachmann zu erwartender Sorgfalt (§ 1299 ABGB).
- 8.6 Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers erbracht, so erstreckt sich unsere Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung.
- 8.7 Für Leistungen Dritter, die im Auftrag des Auftraggebers von uns organisiert werden (z.B. Trasse- und Traktion durch ein EVU), übernimmt Engenium Graz keine Gewähr.

## 9 Schadenersatz und Haftung

- 9.1 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt unsere Haftung in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand unserer Leistung entstanden sind. Jeder darüberhinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, sofern uns nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist.
- 9.2 Der Auftraggeber hat diese Einschränkung unserer Haftung an seine Kunden weiterzugeben, sowie diese zu einer entsprechenden Weitergabe bis zum Endabnehmer zu verpflichten, sodass die Geltung unserer Haftungsbeschränkung bis zum Endabnehmer gewährleistet ist.
- 9.3 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüber hinaus gehende Ansprüche aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.
- 9.4 Die Haftung des Auftragnehmers erlischt jedenfalls 3 Jahre nach Leistungsabschluss.
- 9.5 Für Leistungen Dritter, die im Auftrag des Auftraggebers von uns organisiert werden (z.B. Trasse- und Traktion durch ein EVU), übernimmt Engenium Graz keine Haftung.

## 10 Rücktritt vom Vertrag

- 10.1 Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- 10.2 Bei Verzug mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich. Die Nachfrist ist mit eingeschriebenem Brief zu setzen.
- 10.3 Neben den bisher genannten Fällen sind beide Parteien insbesondere berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten:
- wenn die Ausführung der Lieferung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber oder Engenium Graz zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird,
  - wenn über das Vermögen des Auftraggebers oder Engenium Graz ein Konkursverfahren eröffnet bzw. ein Konkursverfahren mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 10.4 Bei berechtigtem Rücktritt vom Auftrag seitens des Auftraggebers sind die bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber zu vergüten.
- 10.5 Ereignisse höherer Gewalt, die uns oder einen unserer Vorlieferanten treffen, berechtigen uns, die Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen oder entsprechend ihren Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund von Auswirkungen höherer Gewalt um mehr als 3 Monate, ist der Auftraggeber berechtigt binnen 10 Werktagen von dem hiervon betroffenen Teil der Lieferung durch eingeschriebenen Brief zurückzutreten. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein:
- alle Einwirkungen von Naturgewalten, wie zum Beispiel Erdbeben, Blitzschlag, Frost, Sturm, Überschwemmung, Epidemien
  - ferner Krieg, Gesetze, behördliche Eingriffe, Beschlagnahme, Transporterstörungen, Aus-, Ein- und Durchfuhrverbote, internationale Zahlungsbeschränkungen, Rohstoff- und Energieausfall
  - Betriebsstörungen wie z.B. Explosion, Feuer, Streiks, Sabotage und alle anderen Ereignisse, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten und wirtschaftlich nicht vertretbaren Mitteln zu verhindern wären.
- 10.6 Sind wir zum Vertragsrücktritt berechtigt, so behalten wir uns den Anspruch auf Vergütung des gesamte vereinbarten Liefer- und Leistungsumfangs, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. Unbeschadet unserer Schadenersatzansprüche haben wir im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung

der bereits erbrachten Lieferungen oder Leistungen (§ 1168 ABGB), sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hierdurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Lieferung erfolgt ist, haben wir diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

## 11 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

- 11.1 Wir verpflichten uns zur Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei allen Entscheidungen und Bewertungen, die die angebotenen Leistungen betreffen, um eine objektive Leistungserbringung sicherzustellen. Die Ergebnisse unserer Arbeit sind frei von äußeren Zwängen und nur objektiv von den technischen Bedingungen gesteuert.
- 11.2 Zur Wahrung der Unparteilichkeit führen wir keine Beratung für Projekte durch, die Gegenstand eines Auftrages sind.

## 12 Geheimhaltung und Datenschutz

- 12.1 Wir sind zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen durch das Datenschutzgesetz DSGVO verpflichtet.
- 12.2 Alle vertraulichen Informationen, die sich aus der Tätigkeit ergeben, werden Dritten gegenüber nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers offengelegt, sofern wir nicht gesetzlich zur Offenlegung verpflichtet sind.
- 12.3 Vertrauliche Informationen über den Auftraggeber, die aus anderen Quellen als vom Auftraggeber selbst stammen (z.B. Beschwerdeführer, Behörden), werden von uns ebenfalls vertraulich behandelt. Auch die Informationsquelle selbst darf nicht ohne deren Zustimmung kommuniziert werden.
- 12.4 Wir sind auch zur Geheimhaltung unserer Tätigkeiten verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages sind wir berechtigt, das vertragsgegenständliche Projekt gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu verwenden, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 12.5 Die Geheimhaltungspflicht endet fünf Jahre und die Aufbewahrungspflicht zehn Jahre nach Beendigung des Vertrages.

## 13 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

- 13.1 Wir behalten uns alle Rechte und Nutzungen an den von uns erstellten Unterlagen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von uns stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden.
- 13.2 Jede Nutzung (insbesondere Bearbeitung, Ausführung, Vervielfältigung, Verbreitung, Zurverfügungstellung) der Unterlagen oder Teilen davon ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch uns zulässig. Sämtliche Unterlagen dürfen daher nur für die bei Auftragserteilung oder durch eine nachfolgende Vereinbarung ausdrücklich festgelegten Zwecke verwendet werden.
- 13.3 Wir sind berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichnung) der Engenium Graz anzugeben.
- 13.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Wir behalten uns vor, in einem gegen uns angestregten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse auf unserer Seite bei, sind wir berechtigt, den Klagsanspruch anzuerkennen.

## 14 Gerichtsstand und Recht

- 14.1 Für sämtliche sich aus diesem Vertrag zwischen Auftraggeber und Engenium Graz mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – Zuständigkeit des sachlich zuständigen, ordentlichen Gerichts in Graz vereinbart.
- 14.2 Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

## 15 Erfüllungsort

- 15.1 Der Erfüllungsort für unsere Leistungen ist, sofern nicht anders vereinbart, der Standort von Engenium Graz.